

Zentralblatt für das Deutsche Reich.

Herausgegeben
im
Reichsamt des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XXXVIII. Jahrgang. Berlin, Freitag, den 23. September 1910. Nr. 42.

<p>Inhalt: 1. Konsulatwesen: Ermächtigungen zur Übernahme von Zivilstandshandlungen . . . Seite 487</p> <p>2. Finanzwesen: Nachweisung von Einnahmen der Reichs-Post- und Telegraphen- sowie der Reichs-Eisenbahnverwaltung für die Zeit vom 1. April 1910 bis zum Schlusse des Monats August 1910 488</p> <p>3. Justizwesen: Ergänzung des Verzeichnisses der mit Einziehung von Gerichtskosten betrauten Behörden (Kassen) 488</p>	<p>4. Maß- und Gewichtswesen: Zulassung zweier Formen von Elektrizitätszählern zur Beglaubigung . . . 489</p> <p>5. Post- und Telegraphenwesen: Erscheinen der Blätter VI und XX der neu bearbeiteten Post- und Eisenbahnkarte des Deutschen Reichs 489</p> <p>6. Zoll- und Steuerwesen: Veränderungen in dem Stande der zur Ausstellung von Untersuchungszeugnissen für Wein ufm. ermächtigten wissenschaftlichen Anstalten 489</p> <p>7. Polizeiwesen: Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete 490</p>
---	--

1. Konsulatwesen.

Dem bei dem Kaiserlichen Generalkonsulat in Neapel beschäftigten Vizekonsul von Landmann ist auf Grund des § 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 die Ermächtigung erteilt worden, in Vertretung des Generalkonsuls bürgerlich gültige Eheschließungen zwischen Reichsangehörigen vorzunehmen und diese Heiraten zu beurkunden.

Dem bei dem Kaiserlichen Konsulat in Zanzibar beschäftigten Dragomanatsaspiranten Watzmuß ist auf Grund des § 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 in Verbindung mit § 85 des Gesetzes vom 6. Februar 1875 die Ermächtigung erteilt worden, in Vertretung des Konsuls bürgerlich gültige Eheschließungen von Reichsangehörigen und Schutzgenossen einschließlich der unter deutschem Schutze befindlichen Schweizer vorzunehmen und die Geburten, Heiraten und Sterbefälle von solchen zu beurkunden.

